



## **Sachverhalt**

### **– Bundesstaatsprinzip und Rückwirkungsverbot –**

Mit Blick auf die in diesem Jahr anstehende Bundestagswahl möchte die Bundesregierung noch ein aus ihrer Sicht wichtiges Reformvorhaben realisieren. Bereits seit längerer Zeit wird eine Debatte darüber geführt, ob die Wahl zum Deutschen Bundestag und die Wahlen zu den gesetzgebenden Körperschaften der Länder nicht zeitlich koordiniert werden sollten. Durch die Vereinheitlichung des Wahltermins soll eine höhere Wahlbeteiligung auf Länderebene erzielt werden; darüber hinaus sollen die Kosten reduziert werden.

Deshalb bringt die Bundesregierung eine Gesetzesvorlage zu einem „Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (GG-ÄndG)“ ein. Der derzeitige 18. Deutsche Bundestag besteht aus 630 Abgeordneten. Er beschließt nach ordnungsgemäßen Beratungen mit 433 Abgeordnetenstimmen das GG-ÄndG, welches folgenden Wortlaut enthält:

#### **Art. 1**

*Art. 39 Abs. 1 GG erhält folgende Fassung:*

- (1) Der Bundestag wird vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen auf sieben Jahre gewählt.  
(...)*

#### **Art. 2**

*Nach Art. 39 Abs. 3 GG wird folgender Abs. 4 eingefügt:*

- (4) Die Wahl aller Landtage in der Bundesrepublik Deutschland wird auf den 30. September vereinheitlichend festgelegt.*

#### **Art. 3**

*Dieses Gesetz tritt mit Ablauf von vierzehn Tagen nach seiner Verkündung in Kraft.*



## **LEO Repetitorium Staatsrecht I**

Juristenfakultät Universität Leipzig

Prof. Dr. Hubertus Gersdorf

Dem Bundesrat wird das GG-ÄndG ordnungsgemäß zugleitet und dieser stimmt dem Gesetz mit einer 2/3 Mehrheit zu. Anschließend wird das Gesetz ordnungsgemäß gegengezeichnet, ausgefertigt und am 8. Februar 2017 im Bundesgesetzblatt verkündet.

Noch an demselben Tag erhebt die Landesregierung des Bundeslandes S Klage beim BVerfG, da sie erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes hat.

### **Aufgabe: Wie wird das BVerfG entscheiden?**

#### **Bearbeitungsvermerk:**

Gehen Sie auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. hilfsgutachtlich – ein. Die verfassungsrechtliche Problematik, die mit der Verkürzung laufender Legislaturperioden in einzelnen Bundesländern durch das GG-ÄndG entstehen, soll außer Betracht bleiben.



## Kurzlösung

### – Bundesstaatsprinzip und Rückwirkungsverbot –

#### Obersatz

Die Landesregierung kann im Wege des abstrakten Normenkontrollverfahrens gemäß Art. 93 I Nr. 2 GG i. V. m. §§ 13 Nr. 6, 23, 76 ff. BVerfGG eine Entscheidung des BVerfG über die Gültigkeit des GG-ÄndG herbeiführen. Das BVerfG wird dem Antrag der Landesregierung entsprechen und die Vorschrift des GG-ÄndG gemäß § 78 BVerfGG für nichtig erklären, wenn der Antrag zulässig und begründet ist.

#### A. Zulässigkeit (+)

##### I. Antragsberechtigung (+)

- Landesregierung gem. Art. 93 I Nr. 2 GG, §§ 13 Nr. 6, 76 I BVerfGG antragsberechtigt

**Aufbautechnischer Hinweis:** kein Antragsgegner im Verfahren der abstrakter Normenkontrolle

##### II. Prüfungsgegenstand (+)

- GG-ÄndG als nachkonstitutionelles Bundesgesetz gem. Art. 93 I Nr. 2 GG, §§ 13 Nr. 6, 76 I BVerfGG tauglicher Prüfungsgegenstand

##### III. Antragsbefugnis (+)

- **(P):** Notwendigkeit eines „Klarstellungsinteresses“
- Nach Art. 93 I Nr. 2 GG Ausreichen konkreter „Meinungsverschiedenheiten oder Zweifel“
- Demgegenüber strengerer Wortlaut des § 76 I BVerfGG: für „nichtig hält“
- Drei Auffassungen zur Lösung der Normendivergenz:

###### → Ansicht 1 (BVerfGE 96, 133 (137 f.)):

§ 76 I BVerfG als Konkretisierung des Art. 93 I Nr. 2 GG → konkrete Meinungsverschiedenheiten oder Zweifel nicht ausreichend (wenig überzeugend wegen des Vorrangs der Verfassung)

###### → Ansicht 2:

§ 76 I BVerfGG verfassungswidrig → Art. 93 I Nr. 2 GG maßgebend, also konkrete Meinungsverschiedenheiten oder Zweifel ausreichend

###### → Ansicht 3:

Verfassungskonforme Auslegung des § 76 I BVerfGG → konkrete Meinungsverschiedenheiten oder Zweifel ausreichend



- **Hier:** nur Zweifel der Landesregierung an Verfassungsmäßigkeit  
→ Streitentscheid notwendig
- **Streitentscheid:** Aufzulösen nach dem Rang der Rechtsquellen: Vorrang des GG vor dem einfachen Recht des BVerfGG  
→ Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des GG-ÄndG ausreichend; Entscheidung zwischen Ansicht zwei und drei unerheblich

#### IV. Form (+)

- Antrag gem. § 23 I BVerfGG schriftlich und mit Begründung erhoben

**Aufbautechnischer Hinweis:** Keine Frist im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle

#### V. Zwischenergebnis

- Zulässigkeit (+)

#### B. Begründetheit (+)

- Begründet, wenn GG-ÄndG formell oder materiell verfassungswidrig

#### I. Prüfungsmaßstab

- Bei verfassungsänderndem Gesetz nicht das gesamte GG, sondern nur Art. 79 GG Prüfungsmaßstab

#### II. Formelle Verfassungsmäßigkeit

##### 1. Gesetzgebungskompetenz (+)

###### a) Art. 1 GG-ÄndG (Verlängerung der Legislaturperiode)

- Gem. Art. 79 I 1 GG

###### b) Art. 2 GG-ÄndG (zeitliche Zusammenlegung der Landtagswahlen)

- Grds. gem. Art. 70 I, 30 I GG Zuständigkeit der Länder
- Bundeskompetenz zur Regelung des Wahlzeitpunktes aus Art. 79 I 1 GG?
- **(P):** Angleichung der Wahlperioden der Länder  
→ **e. A.:** Bund in gewissen Bereichen der Verfassungsänderung bereits nicht zuständig; Wahlen als Akte der Staatsorganisation auf Landesebene dem Bund von vornherein entzogen  
→ **a. A.:** Aus Art. 79 I 1 GG ausschließliche Kompetenz des Bundes für Verfassungsänderungen; Frage eines unzulässigen Eingriffs in Landesangelegenheiten i. R. d. Art. 79 II GG zu erörtern



- **Streitentscheid:** Abstellen der erstgenannten Ansicht auf fehlende „Sachkompetenz“ des Bundes
  - ➔ Eher Frage der materiellen Verfassungsmäßigkeit → zweite Ansicht vorzugswürdig (a. A. nur schwer vertretbar)

## **2. Verfahren (+)**

- Verfahrenserfordernis der Zweidrittelmehrheit in Bundestag und Bundesrat nach Art. 79 II GG lt. SV gegeben

## **3. Form (+)**

- Gem. Art. 82 I 1 GG ordnungsgemäß ausgefertigt und verkündet → formelle Anforderungen des Art. 79 I, II GG gewahrt-

## **4. Zwischenergebnis**

- GG-ÄndG formell verfassungsgemäß

## **III. Materielle Verfassungsmäßigkeit (-)**

- Bei verfassungsändernden Gesetzen nur Kontrolle von Verstößen gegen Art. 79 II GG
- Also auch Staatsprinzipien des Art. 20 I, III GG

### **1. Art. 1 GG-ÄndG (Verlängerung der Legislaturperiode)**

- Durch Verlängerung der Legislaturperiode ggf. unzulässige Berührung des Demokratieprinzips gem. Art. 20 I GG sowie Rechtsstaatsprinzips gem. Art. 20 III GG

#### **a) Verlängerung zukünftiger Legislaturperioden**

- Herrschaft auf Zeit Kerninhalt demokratischer Strukturen
- Notwendigkeit der Änderungsmöglichkeit getroffener Entscheidungen; Recht der Minderheit auf Möglichkeit zur Mehrheitserlangung
- Keine beliebige Verlängerung der Legislaturperiode
- **(P):** Mit sieben Jahren zeitliche Höchstgrenze überschritten?

#### **aa) Pro:**

- Erfordernis dauerhafter und kontinuierlicher Parlamentsarbeit: siebenjährige (lange) Dauer einer Legislaturperiode der Stabilisierung und Erhöhung der Durchsetzungsfähigkeit einer Regierung dienlich

#### **bb) Contra:**

- Vergleich mit anderen parlamentarischen Demokratien



- Nur eingeschränkte Möglichkeit der Kontrolle durch Wähler:innen aufgrund langer Legislaturperiode möglich
- Stabilität der Regierung auch durch richtige Vermittlung der Entscheidungen möglich → Aufgabe der Politik
- Volk nicht nur „störender Faktor“, sondern unmittelbare Quelle der Legitimation der Regierung

**cc) Entscheid:**

- Überschreitung einer Höchstgrenze (+)  
→ GG-ÄndG verstößt mithin gegen Art. 20 I GG

**b) Verlängerung der laufenden Legislaturperiode**

- Änderung des Art. 39 I 1 GG mangels besonderer Regelung gem. Art. 3 GG-ÄndG vierzehn Tage nach Verkündung in Kraft
- Verstoß gegen Kernbereich des Demokratieprinzips: Abgeordnete nach Ablauf ihrer Mandatszeit nur noch Abgeordnete kraft Gesetzes und nicht mehr durch Volk legitimiert; Außerkraftsetzen des repräsentativen Prinzips des Art. 20 II 2 GG
- Zudem Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III GG): Rechtssicherheit und Schutz des Vertrauens des Volkes, ein Parlament mit vierjähriger Amtsperiode gewählt zu haben

**2. Art. 2 GG-ÄndG (Zeitliche Zusammenlegung der Landtagswahlen)**

- Verstoß gegen das Bundesstaatsprinzip (Art. 20 I GG):
  - Organisationshoheit der Länder, keine Verfügungsbefugnis des Bundes (außer in Fällen des Art. 28 I GG) über die Verfassungsorganisation und das Verfassungsleben der Länder
  - Wahlen als Akte der Staatsorganisation der Länder von vornherein der Regelung durch den Bund entzogen

**3. Zwischenergebnis**

- Verletzung des Demokratie-, Bundesstaats- und Rechtsstaatsprinzips  
→ Gem. Art. 79 III GG materiell verfassungswidrig

**IV. Zwischenergebnis**

- Normenkontrollantrag begründet.

**C. Gesamtergebnis und Entscheidung des BVerfG**

Der abstrakte Normenkontrollantrag ist zulässig und begründet. Das BVerfG wird folglich dem Antrag entsprechen, indem es das GG-ÄndG gem. § 78 S. 1 BVerfGG für nichtig erklärt. Dieser Entscheidung kommt gem. § 31 II 1 BVerfGG Gesetzeskraft zu.